Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 4580.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" mit dem Domizil zu Mülheim an der Ruhr errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei", deren Sitz in Mülheim an der Ruhr sein soll, und die zum Zwecke hat die Erwerbung des unter der Firma C. und F. Troost zu Louisenthal bei Mülheim bereits bestehenden Druckerei- und Weberei-Etablissements, dessen Vergrößerung und die Anlage einer entsprechenden Baumwollenspinnerei, die Produktion von baumwollenen Garnen und von Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischten Stoffen und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen dem Konsum sich anpassenden Formen, namentlich Kattundruckerei, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in dem notariellen Akte vom 17. Oktober 1856. festgestellten und vereinbarten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß die im §. 46. des Statuts gegebenen Vorschriften sich nur auf Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft einer- und den einzelnen oder mehreren Aktionairen andererseits zu beziehen haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte vom 17. Oktober 1856. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Januar 1857.

Statut

der

Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei zu Mülheim an der Ruhr.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen: „Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" wird hiermit eine Aktiengesellschaft gebildet, welche dem Gesetze vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 341.) gemäß organisirt ist und ihren Wohnsitz zu Mülheim an der Ruhr im Regierungsbezirke Düsseldorf hat.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts laufende, Jahre bestimmt. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des §. 40. beschließen, welcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung des unter der Firma C. und F. Troost zu Louisenthal bei Mülheim an der Ruhr bereits bestehenden Druckerei- und Weberei-Etablissements, dessen Vergrößerung und die Anlage einer entsprechenden Baumwollenspinnerei, die Produktion von baumwollenen Garnen und von Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischten Stoffen und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen, dem Konsum sich anpassenden Formen, namentlich Kattundruckerei. Sie treibt Handel mit ihren Fabrikaten und wird alle Anlagen machen, welche zur Erreichung ihrer vorstehend bezeichneten Zwecke dienen.

Titel II.

Gesellschaftskapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Eine Million zweihundert tausend Thaler Preußisch Kurant und wird repräsentirt durch zwölftausend Aktien, eine jede zum Nominalwerthe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant.

§. 5.

§. 5.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende, aus dem Stammregister ausgezogene Nummer und die Unterschrift von wenigstens zwei Direktoren und einem Verwaltungsraths-Mitgliede. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talons nach dem beigefügten Schema ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Geschäftsoperationen in Raten von zehn bis höchstens fünf und zwanzig Prozent, und zwar binnen vier Wochen nach einer in den Gesellschaftsblättern (§. 12.) einzurückenden Aufforderung der Direktion und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind.

Die Einzahlungstermine müssen wenigstens sechs Wochen auseinander liegen. Es sollen sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung mindestens zehn Prozent, und im Laufe des ersten Jahres von diesem Tage an gerechnet überhaupt mindestens vierzig Prozent des Aktienkapitals eingefordert und eingezahlt werden.

Sobald auf die Aktien vierzig Prozent eingezahlt sind, kann die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten des Aktionairs an Dritte vor Einzahlung des ganzen Aktienbetrages mit Genehmigung der Direktion erfolgen.

Wer innerhalb der von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen gesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung der Direktion unter Angabe der Nummer der Aktie.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden; der Verwaltungsrath ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einklagen zu lassen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt, die von der Direktion zu unterschreiben sind und deren Auswechselung gegen die Aktiendokumente erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ist.

§. 8.

Die von den Aktionairen geleisteten Theilzahlungen werden bis zum 1. Januar 1858. mit fünf Prozent per annum verzinst.

§. 9.

Gehen Aktien oder Interimsquittungen oder Talons verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifikationsverfahren ein, welches die Direktion bei der kompetenten Behörde veranlaßt.

Nach legal ausgesprochener Mortifikation werden neue Aktien, Interims-Quittungen oder Talons ausgefertigt.

In Betreff der Dividendenscheine findet ein Mortifikationsverfahren nicht statt und wird demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt.

§. 10.

Alle Aktionaire haben, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft und die Erfüllung der Gesellschaftsverpflichtungen gegen sie handelt, ihr Domizil in Mülheim an der Ruhr.

Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in diesem Domizilorte vorhandene, von dem Aktionair zu bestimmende Person oder in dem daselbst gelegenen, von dem Aktionair zu bezeichnenden Hause, nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Th. I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und, in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Sekretariate der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Broich.

§. 11.

Ueber den Nominalwerth der Aktien hinaus ist der Aktionair zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 12.

Zu Gesellschaftsblättern werden bestimmt: der Preußische Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Nationalzeitung und die Vossische Zeitung zu Berlin, das Bremer Handelsblatt, die Kölnische Zeitung und die Rhein- und Ruhr-Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so genügt die Veröffentlichung in den übrig bleibenden so lange, bis die nächste Generalversammlung ein anderes bestimmt hat.

Die Königliche Regierung ist befugt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern und vorzuschreiben. Jede Wahl eines neuen Gesellschaftsblattes muß durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk dasselbe erscheint, sowie durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, veröffentlicht werden.

Titel

Titel III.

Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

§. 13.

Die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und deren Vertretung erfolgt:

a) durch die Direktion,
b) durch den Verwaltungsrath,
c) durch die Generalversammlung.

A. Von der Direktion.

§. 14.

Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, welche sämmtlich Inländer sein müssen. Jedes Mitglied muß wenigstens funfzig Aktien besitzen und währ
rend der Dauer seiner Funktionen an einem von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orte, außer Kurs gesetzt, als Kaution hinterlegen.

§. 15.

Die Direktionsmitglieder werden von dem Verwaltungsrathe in der Regel auf je fünf Jahre ernannt. Die Ernennung erfolgt durch Wahl zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle. Wenigstens eines von ihnen, welches den Titel Generaldirektor führt, muß für beständig zur speziellen Leitung der Geschäfte der Gesellschaft berufen sein.

Es steht jedoch dem Verwaltungsrathe frei, mehrere der Direktoren zur beständigen Funktion zu berufen, und können diese sowohl als der Generaldirektor für einen längeren Zeitraum, als fünf Jahre, sowie gegen festes Gehalt angestellt werden.

§. 16.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft, Behörden wie Privaten gegenüber. Sie unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Quittungen, sie unterschreibt, acceptirt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind. Ihr steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten zu, jedoch mit Ausnahme des Kassirers und derjenigen, welche ein Jahrgehalt von mehr als achthundert Thaler beziehen, oder für einen längeren Zeitraum, als fünf Jahre, engagirt werden sollen. Sie führt sämmtliche Beschlüsse des Verwaltungsrathes aus, schließt sämmtliche Verträge Namens der Gesellschaft, vertritt dieselbe in Prozessen als Klägerin und Verklagte mit dem Rechte, Mandatarien zu bestellen und denselben Substitutionsbefugniß zu ertheilen und leistet die Eide Namens der Gesellschaft.

Ihre

Ihre Legitimation bildet eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlaktes.

§. 17.

Die Direktion versammelt sich auf Einladung des Generaldirektors oder dessen in der Direktionssitzung von Jahr zu Jahr zu wählenden Stellvertreters jeden Monat wenigstens ein Mal auf dem Büreau der Gesellschaft, um gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte zu besprechen und darüber zu beschließen. In den Versammlungen führt der Generaldirektor, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz und leitet die Berathungen.

Zur Fassung gültiger Direktionsbeschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei Direktionsmitgliedern nothwendig und hinreichend; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Generaldirektors, beziehungsweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Direktion werden in ein Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 18.

Alle schriftliche Handlungen der Direktion sind verbindlich, wenn sie von dem Generaldirektor oder dessen Stellvertreter und wenigstens noch einem Direktionsmitgliede vollzogen sind.

§. 19.

Die Direktion kann jederzeit die Berufung einer Verwaltungsraths-Sitzung beschließen und durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter veranlassen. Der Verwaltungsrath kann dagegen jederzeit nicht allein von der Geschäftsführung der Direktion Kenntniß nehmen, sondern auch die Theilnahme einzelner Direktionsmitglieder an seinen Sitzungen und jede geschäftliche Auskunft von denselben verlangen. Ebenso hat der Generaldirektor, oder im Falle der Verhinderung desselben dessen Stellvertreter, das Recht, den Verwaltungsraths-Sitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 20.

Die Direktion bezieht für ihre Mühewaltung die im §. 43. bestimmte Tantieme.

§. 21.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle oder einzelne Direktionsmitglieder wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit jederzeit zu entsetzen. Jedoch ist zu einem solchen Beschlusse die Uebereinstimmung von zwei Dritteln der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes erforderlich. Die solchergestalt ausgesprochene Entsetzung hat zur Folge, daß alle dem betreffenden Direktionsmitgliede vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldungen, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen; diese Bestimmung ist in die Dienstverträge wörtlich aufzunehmen.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22.

Der Verwaltungsrath hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen. Er wählt die Direktion und bestimmt die für beständig fungirenden Mitglieder derselben, sowie deren Gehalt. Er regelt die gegenseitige Stellung der Direktionsmitglieder unter sich und zum Generaldirektor durch eine von ihm zu erlassende Instruktion. Er stellt den Kassirer der Gesellschaft und diejenigen Beamten an, welche ein Jahrgehalt von mehr als achthundert Thalern beziehen, oder für einen längeren Zeitraum, als fünf Jahre, engagirt werden sollen. Er beschließt über alle neuen Anlagen, über den An- und Verkauf von Immobilien. Er setzt die Generalversammlungen und die Tagesordnung für dieselben fest. Er hat die von der Direktion zu legenden Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und den Betrag des zur Vertheilung kommenden Reingewinnes (§. 43.) nach Anhörung der Vorschläge der Direktion zu bestimmen.

§. 23.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen die Mehrzahl Inländer sein müssen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren durch die ordentliche Generalversammlung mittelst geheimen Skrutiniums gewählt. Alle zwei Jahre scheiden die drei nach den Dienstjahren ältesten Mitglieder aus; so lange der Turnus noch nicht feststeht, entscheidet hierüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ein über die Wahl ausgefertigter gerichtlicher oder notarieller Akt bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes.

§. 24.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, und zwar von Jahr zu Jahr, ohne an der Wiederwahl verhindert zu sein. Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch das an Jahren älteste Verwaltungsmitglied vertreten.

§. 25.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft die Gesellschaftsangelegenheiten es erheischen, in der Regel jedoch alle drei Monate wenigstens ein Mal, und zwar an dem Sitze der Gesellschaft. Eine Zusammenberufung muß erfolgen, wenn drei seiner Mitglieder oder die Direktion es verlangen.

§. 26.

Die Verwaltungsrathsbeschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und in ein Protokollbuch eingetragen. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich und

und hinreichend. Die Wahl der Direktionsmitglieder (§. 15.) erfolgt durch geheimes Skrutinium.

§. 27.

Erledigen sich die Stellen von Verwaltungsraths-Mitgliedern während der Verwaltungsperiode, so werden dieselben vorläufig von dem Verwaltungsrathe aus der Zahl der wahlfähigen Aktionaire besetzt. Die Ernennung geschieht zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung. Jedes in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 28.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zehn Aktien besitzen und während der Dauer seiner Funktionen an einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orte, außer Kurs gesetzt, zur Sicherheit der Gesellschaft hinterlegen.

§. 29.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten für ihre Mühewaltung die im §. 43. bestimmte Tantieme.

§. 30.

Die Namen der Verwaltungsraths-Mitglieder sowohl, als des General-Direktors, seines Stellvertreters und der übrigen Direktoren, werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

C. Von den Generalversammlungen.

§. 31.

Im Monate Mai eines jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung der Aktionaire am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrath und die Direktion erstatten in dieser den Geschäftsbericht und legen die Bilanz seit dem letzten Abschlusse vor. In derselben Versammlung müssen aus der Zahl der Aktionaire drei Kommissarien, von denen wenigstens zwei Inländer sein müssen, gewählt werden, welche die von der Direktion für die nächste ordentliche Generalversammlung zu legenden Rechnungen und Bilanzen zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der zur Decharge-Ertheilung bestimmten nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten haben, diesen Bericht aber spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung der Direktion zustellen müssen.

Die ordentliche Generalversammlung monirt oder dechargirt auf Grund des Berichtes die Rechnungen der Direktion.

Die nicht monirten Punkte der Rechnung werden als dechargirt angenommen.

§. 32.

§. 32.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, jederzeit die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beschließen. Er muß solche beschließen, wenn wenigstens dreißig Aktionaire, welche zusammen mindestens ein Drittel des emittirten Aktienkapitals besitzen, unter Deponirung dieser Aktien und Angabe der Berathungsgegenstände schriftlich bei ihm darauf antragen. Die außerordentlichen Generalversammlungen finden ebenfalls am Sitze der Gesellschaft statt.

Die Einladungen zu sämmtlichen Generalversammlungen erfolgen durch die Direktion mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern, von denen die erste wenigstens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermine geschehen muß.

Die Tagesordnung jeder Generalversammlung ist in der Einladung anzugeben und muß für außerordentliche Generalversammlungen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände der Berathung speziell enthalten.

§. 33.

Jeder Aktionair, welcher in den Generalversammlungen sein Stimmrecht ausüben will, hat sich in den drei letzten, dem Versammlungstermine vorhergehenden Tagen als stimmberechtigt zu legitimiren. Die Legitimation erfolgt durch die Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses für den Besitz derselben und muß auf dem Büreau der Gesellschaft oder an den von der Direktion zu bezeichnenden Stellen bei den Personen erfolgen, denen die Direktion die Vollmacht dazu ertheilen wird. Jeder legitimirte Aktionair wird in die Stimmliste eingeschrieben und erhält eine Bescheinigung darüber, welche als Einlaßkarte dient.

Die Direktion muß es jedoch in der Einladung bekannt machen, wann sie von diesem Rechte Gebrauch machen will.

§. 34.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur diejenigen Aktionaire, welche fünf oder mehr Aktien besitzen. Der Besitz von fünf Aktien giebt Eine Stimme, der von zehn Aktien zwei Stimmen, der von funfzehn Aktien drei Stimmen, der von fünf und zwanzig Aktien vier Stimmen, der von fünf und dreißig Aktien fünf Stimmen, der von fünf und vierzig Aktien sechs Stimmen, der von sechzig Aktien sieben Stimmen und so weiter. Der Besitz von je funfzehn Aktien Eine Stimme mehr.

§. 35.

Abwesende stimmberechtigte Aktionaire können sich in der Generalversammlung durch andere Stimmberechtigte auf Grund schriftlicher beglaubigter Vollmacht vertreten lassen. Für Handlungshäuser sind auch Prokuraträger, für Ehefrauen deren Ehemänner, für Wittwen deren großjährige Söhne, für Mündel und Kuranden deren Vormünder und Kuratoren, für juristische Personen

sonen deren gesetzliche Vertreter, ohne daß sie Aktionaire zu sein brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt.

§. 36.

Das Stimmrecht für die Aktien eines Aktionairs ist untheilbar. Mehr als dreißig Stimmen können in Einer Person, es sei auf Grund eigenen Aktienbesitzes, oder zugleich aus Vollmacht, nicht vereinigt werden.

§. 37.

Der Präsident des Verwaltungsrathes eventuell dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in den Generalversammlungen zu führen. Er ernennt zwei Skrutatoren.

Ist der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter verhindert, so tritt ein von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte oder aus den stimmberechtigten Aktionairen zu ernennender Vorsitzender an seine Stelle. Die Protokolle der Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie den Skrutatoren und sämmtlichen anwesenden Aktionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

Zur Gültigkeit der Protokolle ist nur die Vollziehung durch den Vorsitzenden und die Skrutatoren erforderlich.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag, welcher auch die Votirform bestimmt.

Auf den Antrag von wenigstens acht Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Skrutinium erfolgen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Aktionaire bindend.

§. 39.

Sollte bei den Wahlen der Verwaltungsraths-Mitglieder in dem ersten Wahlakte eine absolute Majorität nicht erzielt werden, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl Stimmen vereinigt hat, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 40.

Zu Statutänderungen, sowie zu Beschlüssen über eine Erhöhung des Grundkapitals, über die Auflösung oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, ist die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der in einer außerordentlichen Generalversammlung anwesenden und vertretenen Aktionaire nothwendig und hinreichend. Dieselben bedürfen jedoch der landesherrlichen Genehmigung.

§. 41.

Der Verwaltungsrath muß, abgesehen von den Fällen, welche gegenwärtiges

wärtiges Statut anderweitig vorschreibt, den Beschluß der Generalversammlung einholen, wenn es sich um die Veräußerung erworbener und die Erwerbung neuer Konzessionen, Immobilien und Etablissements handelt, deren Preis mehr als fünf und zwanzig tausend Thaler beträgt.

Titel IV.

Bilanz, Dividende, Zinsen und Reservefonds.

§. 42.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Forderungen und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, bestimmt nach Anhören der Direktion der Verwaltungsrath. Es müssen jedoch bei Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent pro Jahr abgeschrieben werden. Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Die Jahresbilanzen müssen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

§. 43.

Der jährliche Reingewinn der Gesellschaft wird, wie folgt, vertheilt:

a) zehn Prozent des Reingewinns zur Bildung eines Reservefonds, bis dieser zehn Prozent des Aktienkapitals erreicht hat;

b) von den übrigen neunzig Prozent des Reingewinnes empfangen vorab die Aktionaire eine ordentliche Jahresdividende bis zur Höhe von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals, jedoch für die Jahre 1856. und 1857. unter Aufrechnung der im §. 8. gedachten Zinsen.

Von dem alsdann noch verbleibenden Reste werden achtzig Prozent als weitere Dividende an die Aktionaire, zwanzig Prozent aber als Tantieme, und zwar zu zwei Dritteln für die Direktoren und Beamten der Gesellschaft und zu einem Drittel für die Verwaltungsraths-Mitglieder vertheilt. Diese Tantiemen dürfen zusammen die Summe von zwanzig tausend Thalern nicht übersteigen; ein etwaiges Mehr fällt dem Reservefonds zu.

§. 44.

Zur theilweisen Verwendung des Reservefonds ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§. 45.

Die von dem Verwaltungsrathe zur Vertheilung gestellten Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft und an allen den Orten zahlbar, welche die Direktion bestimmen und alljährlich bekannt machen wird. Sie werden jährlich am 1. Juli gegen Einlieferung des fälligen Dividendenscheines ausgezahlt und verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an.

Titel V.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 46.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionairen in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen acht Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigeren Theiles die drei Schiedsmänner von dem Vorsitzenden der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Broich ernannt. Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Mülheim an der Ruhr zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Insinuationen und Mittheilungen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate der Kreisgerichts-Kommission zu Broich zustellen zu lassen. Die schiedsrichterlichen Entscheidungen können nur wegen Nichtigkeit nach Maaßgabe der §§. 172. ff. Th. I. Tit. 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den durch das Gesetz vom 9. November 1843. vorgesehenen Fällen und wenn die Generalversammlung dieselbe in Gemäßheit des §. 40. beschließt. Im letzteren Falle bedarf sie der landesherrlichen Genehmigung.

Die Generalversammlung bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Gesetze den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt deren Befugnisse.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung und zu den Spezialgesetzen.

§. 48.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Kommissar zur Wahrung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dem Königlichen Kommissar steht das Recht zu, von den gewerblichen Anlagen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch kann derselbe den Verwaltungsrath, die Direktion, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen.

§. 49.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Transitorische Bestimmungen.

A. Die Herren:

a) der Präsident, Chef der Preußischen Hauptbank a. D., Hansemann zu Berlin,
b) der Bankpräsident Nulandt zu Dessau,
c) der Fabrikbesitzer Max Troost,
d) der Fabrikbesitzer Albrecht Troost,
beide zu Louisenthal bei Mülheim an der Ruhr,
e) der Doktor Otto Hübner zu Berlin,
f) der Kaufmann Ferdinand Schulte zu Berlin,
g) der Doktor Friedrich Hammacher zu Essen,
h) der Kaufmann Clemens August Kuhfus zu Mülheim an der Ruhr,
i) der Partikulier Richard von Eicken ebendaselbst,

bilden bis zur ersten Generalversammlung nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung ein mit der Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft beauftragtes Komité und haben alle nach diesem Statut dem Verwaltungsrathe zustehenden Befugnisse.

 Ihre

Ihre Funktion endet mit der in der ersten Generalversammlung vorgenommenen Wahl des Verwaltungsrathes. Scheiden bis dahin Mitglieder des Komités aus, so wählen die Uebrigen in deren Stelle neue, und zwar zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle.

B. Die Herren:

a) Max Troost,
b) Albrecht Troost,
c) Alexander von Sybel, Regierungs-Assessor a. D., zu Friedrichsstadt-Düsseldorf,

werden bevollmächtigt, die landesherrliche Genehmigung des gegenwärtigen Statuts nachzusuchen und alle Schritte zu thun, welche zur Erlangung derselben dienlich sind. Sie erhalten sowohl alle zusammen, als einzeln, die Ermächtigung, in alle Statutänderungen zu willigen, welche die Königlich Preußische Staatsregierung als Bedingungen der Konzessionirung der Gesellschaft hinstellen wird, und solche Statutsänderungen in rechtsverbindlicher Kraft für alle Aktionaire in öffentlichen Urkunden anzuerkennen.

Schema zu den Aktien.

Aktie

der

Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

№ .... (Trockener Stempel.)

Der Inhaber dieser Aktie hat den Gesammteinschuß von Einhundert Thalern Preußisch Kurant geleistet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unter dem .... landesherrlich bestätigten Statuts der Gesellschaft verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Mülheim an der Ruhr, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Eigenhändige Unterschrift zweier Direktoren.)

Der Verwaltungsrath.
(Eigenhändige Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.)

Eingetragen in das Aktienregister sub № ..... Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Schema

Schema zu den Talons und Dividendenscheinen.

(Vorderseite.)

Talon zur Aktie № .... (Trockener Stempel.)

der

Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf folgende Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Mülheim an der Ruhr, den ..ten .... 18..

Die Direktion.	Der Verwaltungsrath.
(Zwei Unterschriften per Facsimile.)	(Eine Unterschrift per Facsimile.)

Eingetragen im Register sub Fol. ....

Der Kontrolbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

5.

4.

3.

2.

1.

Divi-

Dividendenschein zur Aktie № ...... (Trockener Stempel.)

der

Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei.

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält gegen dessen Rückgabe die für das Geschäftsjahr ..... festgesetzte Dividende am 1. Juli 18.. von der Gesellschaftskasse oder an den sonst statutenmäßig bekannt gemachten Zahlstellen ausgezahlt.

Mülheim an der Ruhr, den ..ten .... 18..

Die Direktion.	Der Verwaltungsrath.
(Zwei Unterschriften per Facsimile.)	(Eine Unterschrift per Facsimile.)

Eingetragen im Register sub Fol. ....

Der Kontrolbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

(Rückseite des Dividendenscheines.)

5.

4.

3.

2.

1.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft binnen vier Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an (§. 45. des Statuts).

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)